

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2024

Nr. 2024/132

## Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG) Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

---

### 1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2023/1598 vom 26. September 2023 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Änderung des kantonalen Jagdgesetzes (JaG) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 31. Dezember 2023. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

#### 1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Revier Jagd Solothurn (RJSO)
- Die Mitte Kanton Solothurn (Mitte)
- SVP Kanton Solothurn (SVP)
- Solothurner Umweltverbände Pro Natura, BirdLife und WWF (Umweltverbände)
- Die GRÜNEN Kanton Solothurn (GRÜNE)
- Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn (SP)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (FDP)
- Grünliberale Partei Kanton Solothurn (GLP)
- Solothurner Bauernverband (SOBV)
- Evangelische Volkspartei Kanton Solothurn (EVP)
- Regionaler Orientierungslauf-Verband Nordwestschweiz (ROLV NWS)
- Solothurnisch-kantonaler Orientierungslauf-Verband (SKOLV)

### 2. Vernehmlassungsergebnis

#### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Vernehmlassungsentwurf findet in seinen Grundzügen eine überwiegende Zustimmung (RJSO, Mitte, SVP, Umweltverbände, GRÜNE, SP, GLP, SOBV, EVP). Insbesondere wird die gesetzliche Verankerung der verschiedenen Problemkreise, welche den Biber betreffen, begrüsst, aber auch die finanzielle Entlastung von Gemeinden sowie der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird in dieser Hinsicht als positiv erachtet.

Aus Sicht der FDP ist die unterbreitete Revision des JaG in einigen Teilen lückenhaft und bietet sehr viel Spielraum in der Umsetzung. Die FDP fordert deshalb, dass bei der Verabschiedung von Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat entweder bereits ein Verordnungsentwurf vorgelegt

werde oder in Botschaft und Entwurf sehr präzise Ausführungen zur Umsetzung gemacht würden.

Aus Sicht der EVP ist nachvollziehbar, dass für die zusätzlichen Vollzugsaufgaben im Bibermanagement mehr Stellenprozente benötigt werden. Sie weist aber bei der Höhe der veranschlagten Stellenprozente im Zuge der Gesetzesrevision im Vergleich zu den Ausführungen im Grundlagenkonzept «Biber» Kanton Solothurn auf gewisse Differenzen hin. Die SVP ist der Meinung, dass zwar ein Mehraufwand entsteht, aber nicht zwingend mehr personelle Ressourcen benötigt würden. Aus Sicht der FDP sollte auf die Schaffung einer zusätzlichen Fachstelle zur Umsetzung der Verhütung und Vergütung von Biberschaden verzichtet werden. Von der Mitte wird die Prüfung des Einsatzes einer professionellen Wildhut zur Diskussion gestellt.

Von unterschiedlichen Vernehmlassungsteilnehmenden werden weitergehende Anpassungen am JaG beantragt, welche über den Inhalt des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfes hinausgehen (ROLV NWS, SKOLV, FDP, Umweltverbände, SP, GLP, GRÜNE). Ausserdem sind diverse Anträge zu Anpassungen in der kantonalen Jagdverordnung (JaV) eingegangen (RJSO, FDP, GLP, Umweltverbände, GRÜNE, SP, GLP).

Die Hauptanliegen der einzelnen Vernehmlassungen werden im Folgenden bei den jeweiligen Gesetzesbestimmungen zusammengefasst dargestellt. Auf Anträge zu Anpassungen in der JaV wird in der Botschaft zur Vorlage näher eingegangen.

## 2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

### § 20<sup>bis</sup>

Von den Umweltverbänden und der GLP wird die Bestimmung als wichtig und zielführend erachtet und es wird beantragt, die aufgeführte Auflistung von Wildtierschutzgebieten, Vogelschutzreservaten, Wildruhezonen und Wildtierkorridoren mit dem Begriff «Jagdbanengebieten» zu ergänzen. Demgegenüber beanstanden ROLV NWS und SKOLV unter anderem, dass aus dem Gesetzeswortlaut nicht klar werde, welche Auswirkungen in Bezug auf Reichweite und Regulierungstiefe diese neue Bestimmung habe. Entsprechend verlangen sie, den ganzen § 20<sup>bis</sup> mit dem Titel «Förderungsmassnahmen» zu streichen. Die beiden Organisationen heben jedoch hervor, dass sie nicht per se gegen eine angepasste Arten- und Lebensraumförderung seien. Diese habe aber auf einer klaren, in der Auslegung eindeutigen Gesetzesbestimmung und basierend auf einer sauberen Gesetzessprache zu erfolgen. Der SOBV dagegen erachtet die Formulierung als zu verpflichtend und beantragt stattdessen eine «Kann-Formulierung», in der zusätzlich festgehalten wird, dass die Interessen von Land- und Forstwirtschaft und die Interessen der Freizeitnutzung berücksichtigt werden. Zudem wird beanstandet, dass in der Vernehmlassungsvorlage nur rudimentär ausgeführt werde, welche Massnahmen zur Arten und Lebensraumförderung getroffen werden sollen. Der SOBV beantragt deshalb, dass in der Botschaft an den Kantonsrat zu § 20<sup>bis</sup> zusätzliche Ausführungen dazu zu machen seien, welche Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in den verschiedenen Gebieten ergriffen werden sollen und welche Auswirkungen dies für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer haben werde.

### § 21 Absatz 1<sup>bis</sup>

Grundsätzlich wird die Beteiligung des Kantons an den Kosten der Verhütung von Biberschaden begrüsst. Es wird gefordert, dass die Schwelle der zumutbaren Verhütungsmassnahmen für Wildschaden, welcher durch den Biber verursacht wird, nicht höher angesetzt werden dürfe, als dies bisher bereits bei Wildschaden gemäss § 21 Absatz 1 JaG der Fall sei (FDP). Insbesondere dürften den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gesamthaft nicht mehr Kosten angelastet werden, als dies bei den zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen jagdbare Wildtiere der Fall sei. Unter anderem wird von der FDP auch gefordert, es seien die Voraussetzungen

dafür zu schaffen, dass die Verhütungsmassnahmen für Wildschaden, welcher durch den Biber verursacht werde, ohne aufwändige Bewilligungsverfahren bzw. ohne administrative Hürden im Meldeverfahren erstellt werden könnten. Diese Forderung wird sinngemäss vom SOBV unterstützt.

#### § 22 Absatz 4

Die FDP bringt vor, im Sinne eines vorausschauenden Handelns sei § 22 JaG so zu formulieren, dass dieser auch eine Rechtsgrundlage für eine in Zukunft allenfalls notwendige Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a JSG schaffe. Der Wortlaut sei entsprechend anzupassen. Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung, welche den Jagdvereinen im Falle eines Wolfsabschlusses auferlegt würde, sehr gross sei und deshalb zu überlegen sei, die Ausführung stattdessen durch Fachpersonen, z.B. Wildhüter, ausführen zu lassen (Mitte). Der SOBV erwartet ausserdem, dass die Ergänzung im § 22 Absatz 4 «oder eine Gefährdung von Menschen...» auch bezüglich Biberschaden angewendet werde und das Dezimieren von Biberbeständen in heiklen Gebieten ebenfalls aufgenommen werde. Begründet wird diese Forderung mit der indirekten Gefährdung, welche für den Menschen durch Untergrabungen bei Flurwegen und Kulturland entstehe.

#### § 24 Absatz 3

Der SOBV verlangt, es seien den Geschädigten keine unverhältnismässigen Schutzvorkehrungen oder Verhütungsmassnahmen aufzuerlegen. Ausserdem sei der dafür notwendige administrative Aufwand zum Nachweis von getroffenen Verhütungsmassnahmen für die Betroffenen möglichst klein zu halten. In dieser Hinsicht sollten komplizierte Verfahren vermieden und ein schlankes und pragmatisches Vorgehen angestrebt werden. Zusätzlich fordert der SOBV, dass verursachter Schaden an Infrastrukturen in privatem Interesse, z.B. an landwirtschaftlichen Pumpen und Drainagesystemen, vollumfänglich abgegolten werde.

### 2.3 Anträge zu weitergehenden Anpassungen

#### Begrifflichkeiten / Legaldefinition

Der ROLV NWS und der SKOLV bringen vor, dass im geltenden Jagdgesetz Begriffe wie z.B. «Wildtierschutzgebiete», «Wildruhezonen» zu finden seien, zu denen keine Legaldefinition vorhanden sei. Der Regierungsrat werde deshalb gebeten, im Rahmen der laufenden Teilrevision diese Mängel zu beheben.

#### § 1 Absatz 2

Die FDP moniert, dass die hohe Bedeutung des Tierschutzes, d.h. sowohl der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel wie auch der auf der Jagd eingesetzten Tiere, auch im JaG abgebildet sein sollte. Daher beantragt sie, § 1 Absatz 2 JaG durch einen neuen Buchstaben g «den Tierschutz und die Tiergesundheit zu gewährleisten» zu ergänzen.

#### § 13

Hier wird eingebracht, dass die Verwendung von bleihaltiger Munition verboten werden sollte, indem in § 13 JaG explizit festgehalten werde, dass der Regierungsrat den Einsatz von Jagdwaffen und Munition regle (Umweltverbände, SP, GLP, GRÜNE).

#### § 18

Es wird beantragt, dass bezüglich der geschützten Wildtiere besser auf die Bedürfnisse im Kanton eingegangen werden soll (Umweltverbände, SP, GLP). Entsprechend sei § 18 JaG wie folgt

zu ändern: «Die Jagd ist untersagt auf Wildtierarten, deren Bestand im Kanton gefährdet oder potentiell gefährdet ist».

#### § 21 Absatz 3

Es wird gefordert, dass der Förderartikel (Art. 12 Abs. 5 Bst. b) aus dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG), wonach der Bund Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der durch Biber verursacht wird, fördert, mit dem gleichen Wortlaut in die kantonale Gesetzgebung übernommen werden soll (FDP). Der SOBV fordert ausserdem, dass Verhütungsmassnahmen auch für Präventionsmassnahmen an Infrastrukturen in privatem Interesse, z.B. an landwirtschaftlichen Pumpen und Drainagesystemen, unterstützt werden.

#### 2.4 Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, unter teilweiser Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge sowie laufenden bundesrechtlichen Vorgaben die Gesetzgebungsarbeiten weiterzuführen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

### 3. Beschluss

3.1 Von den eingereichten Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.

3.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5936) (3)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)

Regierungsrat (6)

Aktuariat UMBAWIKO

Aktuariat FIKO

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (12; *Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei*)